

**Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen**

Frau Sabine Weichler, Tel. 17-1290

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

TOP: Umgang mit der Bilanzierungshilfe nach dem NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG)

Beschlussvorlage Nr. 308/2025

Produkt: 01.08.01 Finanzmanagement und Rechnungswesen

16.01.01 Allgemeine Finanzwirtschaft

Beratungsfolge

Finanzausschuss

Rat der Stadt Lüdenscheid

Behandlung

öffentlich

öffentlich

Sitzungstermine

05.12.2025

15.12.2025

Finanzielle Auswirkungen? ☒ ja ☐ nein☐ investiv ☒ konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig	lfd. jährlich
10.320.361,43 €	

Bemerkung: Die Bilanzierungshilfe in o.g. Höhe soll gegen die Allgemeine Rücklage ausgebucht werden.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

☐ ja, veranschlagt bei folgendem Konto: ☐ nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

☐ gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe☒ freiwillige Aufgabe

Grundlage: Ratsbeschluss auf Basis des NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG)

Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen des NKF-CUIG in den Haushaltsjahren 2020-2023 angesetzte Bilanzierungshilfe wird gemäß § 6 Abs. 3 NKF-CUIG in voller Höhe erfolgsneutral gegen die Allgemeine Rücklage ausgebucht.

Begründung:

1. Sachverhalt

Zur Sicherung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Kommunen infolge der COVID-19-Pandemie hat das Land Nordrhein-Westfalen im Jahr 2020 das NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG) erlassen. Aufgrund dieses Gesetzes hatte der Gesetzgeber die Kommunen dazu verpflichtet, entsprechende pandemiebedingte Haushaltsbelastungen wie Mehrausgaben sowie Mindereinnahmen isoliert darzustellen, als außerordentlichen Ertrag in der Ergebnisrechnung zu verbuchen und in der Bilanz auf der Aktivseite auszuweisen (siehe hierzu die Bilanzposition „0 – Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“).

Mit dem Ausbruch des Krieges in der Ukraine wurde das Gesetz erweitert und in NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) umbenannt, um auch die finanziellen Belastungen aus dem Krieg gegen die Ukraine (insbesondere gestiegene Energiepreise und inflationsbedingte Mehraufwendungen) haushaltsrechtlich zu kompensieren.

Gemäß § 5 Abs. 2 NKF-CUIG waren bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2020 bis 2023 die Summen der Haushaltsbelastungen infolge der COVID-19-Pandemie durch Mindererträge oder Mehraufwendungen zu ermitteln. Bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 zusätzlich jeweils die Summe der Haushaltsbelastungen aus dem Krieg gegen die Ukraine.

In den einzelnen Jahresabschlüssen wurden folgende Belastungen ermittelt:

Haushaltsjahr	Jahresbezogene Belastungen in Euro	Kumulierter Stand zum 31.12.
2020	2.588.998,82	2.588.998,82
2021	4.473.691,59	7.062.690,41
2022	1.576.415,63	8.639.106,04
2023	1.681.255,39	10.320.361,43

Die jeweilige Summe der Haushaltsbelastungen wurde in den entsprechenden Jahresabschlüssen als außerordentlicher Ertrag im Rahmen der Abschlussbuchungen in die Ergebnisrechnung eingestellt und bilanziell als „Aufwendung für die Erhaltung der kommunalen Leistungsfähigkeit“ aktiviert.

2. Umgang mit der Bilanzierungshilfe nach § 6 NKF-CUIG

Gemäß § 6 Abs. 1 NKF-CUIG ist die mit dem Jahresabschluss 2020 erstmalig anzusetzende Bilanzierungshilfe, unter Berücksichtigung ihrer Fortschreibung, beginnend im Haushaltsjahr 2026 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben. Zwischenzeitliche außerplanmäßige Abschreibungen wären zulässig, soweit sie mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune im Einklang stehen (siehe hierzu § 6 Abs. 3 NKF-CUIG).

Nach § 6 Abs. 2 NKF-CUIG steht den Gemeinden im Jahr 2025 für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2026 das einmalig auszuübende Recht zu, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen. Über die Entscheidung ist ein Beschluss des zuständigen Organs für den Beschluss über die Haushaltssatzung (für Lüdenscheid ist dies der Rat der Stadt Lüdenscheid) herbeizuführen. Eine Überschuldung darf dadurch weder eintreten noch eine

bereits bestehende Überschuldung erhöht werden.

3. Höhe des Eigenkapitals

Im Jahresabschluss 2023 lag die Höhe des Eigenkapitals bei rd. 288,3 Mio. € (Vorjahr 271,2 Mio. €). Das Eigenkapital setzte sich wie folgt zusammen:

- Allgemeine Rücklage	221.494.092,81 €
- Sonderrücklagen	49.934.500,00 €
- Ausgleichsrücklage	0,00 €
- Jahresüberschuss	<u>16.864.585,69 €</u>
Summe	288.293.178,50 €

Gemäß § 75 Abs. 3 GO NRW erhöht der Überschuss des Jahres 2023 die Ausgleichsrücklage. Der mit Vorlage 160/2025 unterbreitete Vorschlag zur Ergebnisverwendung wurde mit Vorlage 234/2025 modifiziert. Mit dem modifizierten Vorschlag zur Ergebnisverwendung werden Umbuchungen aus der Ausgleichsrücklage in die Allgemeine Rücklage vorgeschlagen sowie weitere Umbuchungen aus der Allgemeinen Rücklage in die unterschiedlichen Sonderrücklagen. Sofern dem Vorschlag gefolgt wird, verbleibt ein Betrag von 6.753.330,30 € in der Ausgleichsrücklage. Die Umbuchungen in die Sonderrücklagen belaufen sich nach dem modifizierten Vorschlag auf insgesamt 8.430.000 € (vorher 2.680.000 €). Die Isolierungen gemäß NKF-CUIG werden in Höhe von 1.681.255,39 € in die Allgemeine Rücklage umgebucht.

Vorausgesetzt der Rat stimmt diesem Vorschlag im weiteren Verfahren zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 zu, würde sich das Eigenkapital – vorbehaltlich der noch ausstehenden Prüfungen der Jahresabschlüsse durch die örtliche Rechnungsprüfung – zum Stand 31.12.2023 wie folgt darstellen:

- Allgemeine Rücklage	223.175.348,20 €
- Sonderrücklagen	58.364.500,00 €
- Ausgleichsrücklage	6.753.330,30 €
- Jahresüberschuss	<u>0,00 €</u>
Summe	288.293.178,50 €

4. Wahlmöglichkeit bezüglich der Behandlung der Bilanzierungshilfe

Alternative 1:

Einmalige Ausbuchung der Bilanzierungshilfe im Jahr 2026

Unter Berücksichtigung des planmäßigen Jahresergebnisses 2024 mit einem Fehlbetrag in Höhe von 30,8 Mio. € hätte die Allgemeine Rücklage im Jahr 2024 einen Bestand von 199,1 Mio. €.

Bei der Berechnung der Allgemeinen Rücklage wird in den Folgejahren bis 2034 jeweils das Jahresergebnis laut Haushalt 2024/2025 einschließlich HSK berücksichtigt. Zusätzlich ist folgendes zu berücksichtigen:

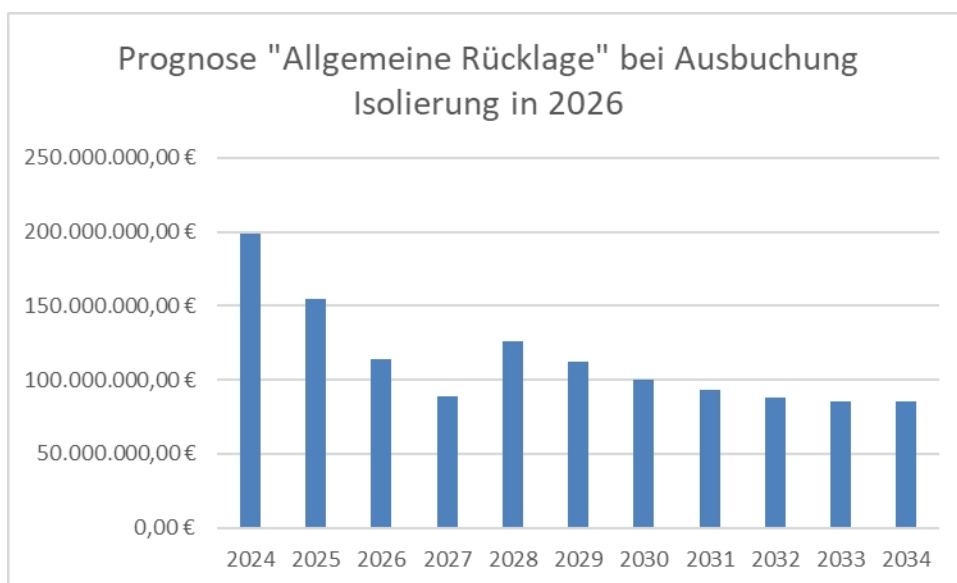
Im Jahr 2025 verschlechtern die Ermächtigungsübertragungen in Höhe von 8,3 Mio. € zusätzlich die Allgemeine Rücklage, so dass die Allgemeine Rücklage einen Wert von 154,3 Mio. € aufweist. Die im HSK im Haushalt 2024/2025 berücksichtigten Werte für die Abschreibungen Bilanzierungshilfe Corona und Ukraine-Krieg sind in jedem Jahr hinzuzurechnen, so dass dies den Wert der Allgemeinen Rücklage jeweils jährlich erhöht.

Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Parameter und bei Ausbuchung der

Bilanzierungshilfe in voller Höhe mit 10,3 Mio. € im Jahr 2026 würde sich die Allgemeine Rücklage auf rd. 114,0 Mio. € reduzieren.

In den Jahren 2027 - 2029 sind aus den Sonderrücklagen Feuerwehrhauptwache, Feuerwehrgerätehäuser (inkl. Klimarücklage) und Dauerausstellung die nicht benötigten Beträge der Allgemeinen Rücklage zuzuführen, so dass die Allgemeine Rücklage im Jahr 2028 eine Zurechnung in Höhe von voraussichtlich 58,3 Mio. € erfahren wird. In den Folgejahren sind lediglich die bereits beschriebenen Zurechnungen für die im HSK 2024/2025 berücksichtigten jährlichen Abschreibungen hinzuzurechnen. Im Jahr 2033 würde die Allgemeine Rücklage bei rd. 85,0 Mio. € liegen.

Zum Ende des HSK im Jahr 2034 würde der Wert der Allgemeinen Rücklage rd. 85,3 Mio. € betragen, da im Jahr 2034 laut Haushaltsplan 2024/2025 kein Jahresfehlbetrag mehr in Abzug gebracht werden muss und somit die Zurechnungen für die im HSK 2024/2025 berücksichtigten jährlichen Abschreibungen einschließlich des prognostizierten Jahresüberschusses in Höhe von 2.720 € im Jahr 2034 den Wert der Allgemeinen Rücklage leicht erhöhen würden.



Aufgrund der derzeitigen Erkenntnisse aus der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2026/2027 (siehe hierzu auch die Berichte zur haushaltswirtschaftlichen Lage in den vergangenen Sitzungen des BFV und des Rates sowie der Sitzung des Finanzausschusses am 04.12.2025) und der zu erwartenden erheblichen Verschlechterung der Jahresergebnisse wird sich der planmäßige Bestand der Allgemeinen Rücklage nachzeitigem Kenntnisstand noch weiter nach unten entwickeln als in der o.a. Grafik dargestellt. Es ist daher nicht unwahrscheinlich, dass die allgemeine Rücklage im HSK-Zeitraum bis 2034 aufgezehrt sein wird. Angesichts der erheblichen Größenordnung der zu erwartenden Fehlbedarfe und des im Vergleich dazu geringen Umfangs der Bilanzierungshilfe würde die Überschuldung beim Verzicht auf die erfolgsneutrale Ausbuchung allerdings maximal ein bis zwei Jahre früher eintreten.

Alternative 2

Abschreibung der Isolierungshilfe über einen Zeitraum von maximal 50 Jahren

Alternativ kann die Isolierungshilfe über einen Zeitraum von maximal 50 Jahren abgeschrieben werden. Das Eigenkapital bliebe zunächst erhalten. Im Gegenzug würde sich über 50 Jahre eine jährliche Abschreibung in Höhe von 206.406,23 € ergeben.

Die Allgemeine Rücklage würde sich wie folgt entwickeln:

Unter Berücksichtigung des Jahresergebnisses 2023 mit einem Fehlbetrag in Höhe von 30,8 Mio. € hat die Allgemeine Rücklage im Jahr 2024 einen Bestand von 199,1 Mio. €.

Bei der Berechnung der Allgemeinen Rücklage wird in den Folgejahren bis 2034 jeweils das Jahresergebnis laut Haushalt 2024/2025 einschließlich HSK berücksichtigt. Zusätzlich ist folgendes zu berücksichtigen:

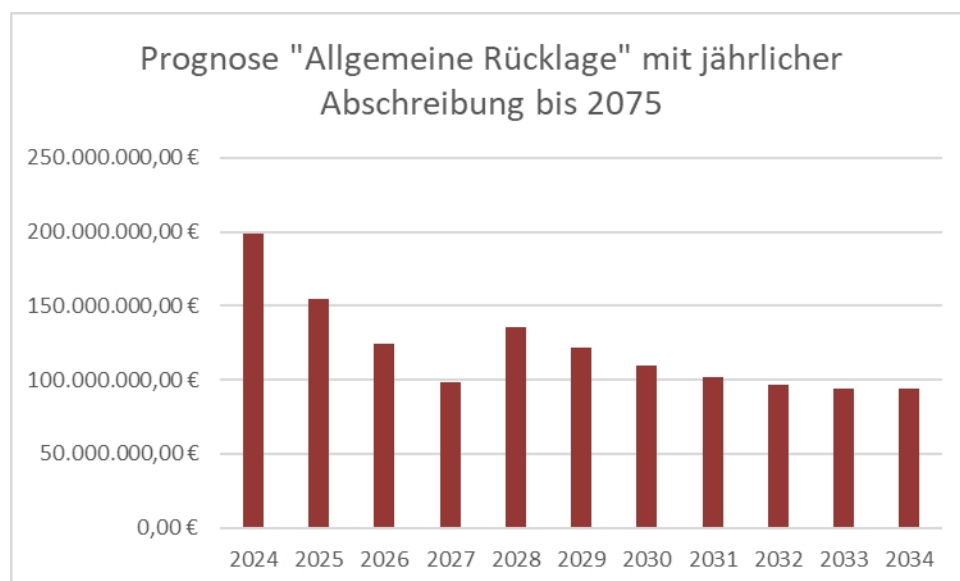
Im Jahr 2025 verschlechtern die Ermächtigungsübertragungen in Höhe von 8,3 Mio. € die Allgemeine Rücklage, so dass die Allgemeine Rücklage einen Wert von 154,3 Mio. € aufweist. Die im HSK im Haushalt 2024/2025 berücksichtigten Werte für die Abschreibungen Bilanzierungshilfe Corona und Ukraine-Krieg sind in jedem Jahr hinzuzurechnen, so dass dies den Wert der Allgemeinen Rücklage jeweils jährlich erhöht.

Im Jahr 2026 würde die Bilanzierungshilfe nicht in voller Höhe ausgebucht, sondern auf 50 Jahre abgeschrieben. Unter Berücksichtigung der Bilanzierungshilfe von 10,3 Mio. € und einer Abschreibungsdauer von 50 Jahren ergibt sich eine jährliche Abschreibung in Höhe von rd. 206 T€.

Ab dem Jahr 2026 reduziert sich somit die Allgemeine Rücklage um jährlich rd. 206 T€ und würde im Jahr 2026 damit bei rd. 124,1 Mio. € liegen.

In den Jahren 2027 – 2029 sind aus den Sonderrücklagen Feuerwehrhauptwache, Feuerwehrgerätehäusern (inkl. Klimarücklage) und Dauerausstellung die nicht benötigten Beträge der Allgemeinen Rücklage zuzuführen, so dass die Allgemeine Rücklage im Jahr 2028 eine Zurechnung in Höhe von voraussichtlich 58,3 Mio. € erfahren wird. In den Folgejahren sind lediglich die bereits beschriebenen Zurechnungen für die im HSK 2024/2025 berücksichtigten jährlichen Abschreibungen hinzuzurechnen und um die tatsächliche jährliche Abschreibung in Höhe von rd. 206 T€ zu reduzieren. Im Jahr 2033 würde die Allgemeine Rücklage bei rd. 93,7 Mio. € liegen.

Zum Ende des HSK im Jahr 2034 würde der Wert der Allgemeinen Rücklage rd. 93,8 Mio. € betragen, da im Jahr 2034 laut Haushaltsplan 2024/2025 kein Jahresfehlbetrag mehr in Abzug gebracht werden muss. Die Zurechnungen für die im HSK 2024/2025 berücksichtigten jährlichen Abschreibungen einschließlich des prognostizierten Jahresüberschusses in Höhe von 2.720 € liegen in Summe über der zu berücksichtigenden tatsächlichen Abschreibung von 206 T€, so dass sich im Jahr 2034 der Wert der Allgemeinen Rücklage leicht erhöhen würde (rd. 100 T€).



5. Abwägung der beiden Alternativen:

Alternative 1 (vollständige Ausbuchung gegen das Eigenkapital) würde eine sofortige Reduzierung des Eigenkapitals in 2026 in Höhe von 10.320.361,43 € mit sich bringen. Dieser Betrag stünde dann zum Ausgleich von Jahresfehlbeträgen zukünftig nicht mehr zur Verfügung. Die Allgemeine Rücklage betrüge unter den o.g. Prämissen im Jahr 2034 rd. 85,3 Mio. €. Die jährlichen Abschreibungen in Höhe von rd. 206 T€ würden die Haushaltsergebnisse nicht mehr belasten.

Alternative 2

Bei Abschreibung der Isolierungshilfe über einen Zeitraum von 50 Jahren würde sich eine jährliche Abschreibung in Höhe von 206.406,23 € ergeben. Die letzte Abschreibung würde somit im Jahr 2075 noch zu berücksichtigen sein. Im letzten Jahr des HSK (2034) hätte die Allgemeine Rücklage voraussichtlich einen Bestand von 93,8 Mio. €.

Abwägung:

Bei der Haushaltsplanung des Haushaltes 2024/2025 wurde zunächst eine erfolgswirksame Abschreibung über 50 Jahre berücksichtigt, weil eine Entscheidung für eine erfolgsneutrale Ausbuchung noch nicht getroffen werden konnte und die 50-jährige erfolgswirksame Abschreibung den gesetzlichen Regelfall darstellt. Da die Kommunen trotz eindringlicher Forderungen bislang keine höhere finanzielle Ausstattung zur Bewältigung dieser Aufgaben erhalten haben, würde eine solche Abschreibung den städtischen Haushalt über fünf Jahrzehnte bis ins Jahr 2075 hinein mit einem jährlichen Betrag von rd. 206 T€ belasten. Kommende Generationen würden jährlich die Lasten aus der Corona-Pandemie sowie des Angriffskrieges auf die Ukraine abtragen.

Letztendlich nimmt in beiden Varianten über die Gesamtlaufzeit das Eigenkapital um 10,3 Mio. € ab. Ein Zeitversatz um bis zu 50 Jahre bietet für die Stadt Lüdenscheid keine entscheidenden Vorteile. Dies könnte sich anders darstellen, wenn das Eigenkapital der Stadt deutlich geringer wäre und es durch die Ausbuchung der Bilanzierungshilfe zu einer Verschuldung käme oder eine bereits bestehende Verschuldung erhöht würde. Dies ist jedoch nicht der Fall, so dass § 6 Abs. 2 NKF-CUIG Rechnung getragen wird. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die durch die Isolierungen in den Haushaltsjahren 2020-2023 eingetretenen Ergebnisverbesserungen dazu genutzt wurden, die allgemeine Rücklage zu stärken. Im Haushaltsjahr 2020 war dies aufgrund des geringen Jahresüberschusses nicht möglich.

Im Falle der Stadt Lüdenscheid ist es vorteilhafter, wenn der Haushaltsausgleich in den Folgejahren nicht durch den Aufwand einer erfolgswirksamen jährlichen Abschreibung belastet würde und damit auch im für das HSK bedeutsamen Zieljahr 2034 entfiele.

Aufgrund der nicht erforderlichen und nicht generationengerechten Verschiebung der Aufwendungen in die Zukunft und dem im Verhältnis zum Eigenkapital nicht wesentlichen Betrag wird empfohlen, die Möglichkeit der einmalig erfolgsneutralen Ausbuchung gegen das Eigenkapital zu nutzen. Dabei wird empfohlen, die Verrechnung mit der Allgemeinen Rücklage vorzunehmen. Grundsätzlich bestünde auch die Möglichkeit, hierfür die Ausgleichsrücklage mit zu nutzen. Diese wird allerdings vorrangig benötigt, um laufende Fehlbeträge aufzufangen. Zudem wurde die Allgemeine Rücklage – mit Ausnahme des Haushaltsjahres 2020 – in den vom NKF-CUIG betroffenen Haushaltsjahren jeweils gestärkt. In dieser anteiligen Höhe steht daher ohnehin ein Betrag in der Allgemeinen Rücklage „für die Ausbuchung zur Verfügung“.

Lüdenscheid, den 13.11.2025

In Vertretung:

gez. Haarhaus

Sven Haarhaus
Beigeordneter und Stadtkämmerer